

1483. Quartierplan. Mit Schreiben vom 6. September 1916 übermittelte der Gemeinderat Illnau einen Quartierplan von Effretikon und ersucht um dessen Genehmigung.

Die Planaufgabe war im Amtsblatt Nr. 56 vom 15. Juli 1913 publiziert; mit Schreiben vom 2. Dezember 1915 bestätigt der Bezirksrat Pfäffikon, daß gegen das Quartierplanverfahren Effretikon kein Rekurs mehr pendent sei.

Die Baudirektion berichtet:

Mit Regierungsratsbeschluß Nr. 944 vom 23. Mai 1911 wurde das Gebiet zwischen der Straße I. Klasse Nr. 6 Effretikon-Bietenholz, der Bahnlinie Effretikon-Zürich, der alten Volketswilerstraße und der Straße I. Klasse Nr. 5 Effretikon-Lindau, dem Baugesetz im Sinne von § 1, Absatz 2 unterstellt.

Am 30. September 1911 genehmigte der Regierungsrat sodann mit Beschluß Nr. 1833 den vom Gemeinderat Illnau eingereichten Bebauungsplan für das dem Baugesetz unterstellte Gebiet und zugleich auch die Bau- und Niveaulinien der Bahnhofstraße, der Vogelsang-, der Tannenbergs-, der Lindauer- und der Wangenerstraße unter Ausschluß der übrigen Straßenzüge.

Zur besseren Orientierung beim Vergleich zwischen dem früheren eingereichten Überbauungsplan und dem vorliegenden Quartierplan ist zu bemerken, daß inzwischen fast alle Straßen andere Namen erhalten haben.

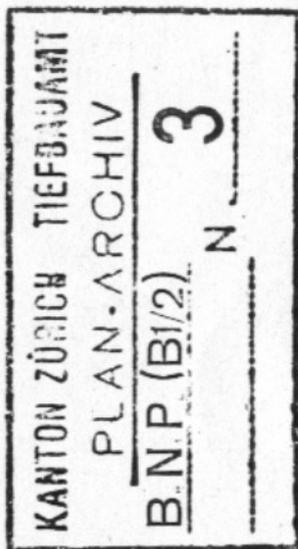
Der vom Gemeinderat Illnau zur Genehmigung vorgelegte Quartierplan umfaßt vorläufig nur den südlich der Wangenerstraße liegenden Teil des dem Baugesetz unterstellten Gebietes.

Letzteres wird nun durch die eigentlichen Verkehrsstraßen die Tagelswanger- und die Poststraße in drei Abteilungen geteilt, während die Bruggwiesen-, die Hackenberg-, die Hagenacker- und die Claridenstraße reine Quartierstraßen sind; durch sie werden die Baublocktiefen bestimmt. Für den örtlichen Personenverkehr sind noch zwei Fußwege angelegt; der eine zwischen der Bahnhofstraße und der Hagenackerstraße amähernd in der Verlängerung des südlichen Bahnüberganges; der andere bildet eine direktere Verbindung zwischen der Wangener- und Tagelswangerstraße; beide Wege sind 1,50 m breit.

Die Tagelswangerstraße beginnt an der Bahnhofstraße und durchquert das ganze Gebiet; sie kreuzt die Wangenerstraße und endigt in der Tannstraße, ihre Fortsetzung bildet ein Fußweg, der in der Richtung gegen Tagelswangen zu führt. Die Straßenbreite beträgt 5,50 m mit je 3,50 m Vorland, sodaß sich ein Baulinienabstand von total 12,50 m ergibt. Die Niveaulinie steigt zuerst 2,1%, nachher 7,1% bis zur Wangenerstraße; über den höchsten Punkt zwischen letzterer und der Tannenstraße ist eine einzige Ausrundung.

Ihre Parallelstraße, die Poststraße, ist gleich breit und hat dieselben Baulinienabstände von 12,50 m. Sie steigt von der Bahnhofstraße mit 6,3% an und fällt dann vom höchsten Punkt mit 0,5% gegen die Tannenstraße. Die übrigen Straßen, die von geringer Bedeutung sind, haben nur 5 m Fahrbahnbreite, sodaß sich ein Baulinienabstand von 12 m ergibt, da das Vorland auch zu 3,50 m Breite angenommen ist.

Die Bruggwiesenstraße beginnt beim Restaurant Kammermann an der Bahnhofstraße, kreuzt in schiefer Richtung die Tagelswangerstraße und endigt an der Wangenerstraße; die Niveaulinie steigt unten zuerst 1,7%, nachher 3,2% und zwischen den zwei letztgenannten Straßen noch 0,4%. Die Hackenberg-, die Hagenacker- und Claridenstraße sind Verbindungen zwischen der Tagelswangerstraße und der Poststraße, ihr Gefälle liegt zwischen 2,0 und 2,2%. Die Hagenackerstraße hat dann noch eine Fortsetzung nach Süden als Zwischenverbindung mit der Tannstraße; auf diesem Stück steigt die Niveaulinie zuerst 0,2%, nachher 2,6%



Durch dieses Straßennetz ist das ganze Gebiet in 10 Bau-
blöcke eingeteilt, deren kleinste Tiefen zwischen der Hacken-
berg- und Hagenacker-, respektive zwischen letzterer und der
Claridenstraße nur 32 m respektive 33 m beträgt. Nun ist
schon im Bericht der Baudirektion zum Regierungsratsbeschluß
vom 30. September 1911 diese Tiefe als zu knapp bezeichnet
worden. Solange zwischen zwei Straßen, wie bis jetzt, in
offener Bauweise nur eine Gebäudereihe erstellt und das übrige
als Gartenland benützt wird, so mag es auf diese Weise noch
hingehen. Aber zu eng für ländliche Verhältnisse wäre eine
doppelte Gebäudereihe mit Front gegen die betreffenden
Quartierstraßen. Auch die Achsverschiebung der Bruggwiesen-
straße bei der Kreuzung mit der Tagelswangenerstraße kann
nicht als glückliche Lösung bezeichnet werden. Sodann darf
auch allgemein bemerkt werden, daß die Anlage der Quartier-
straßen vom verkehrstechnischen Standpunkt teilweise unra-
tionell ist, indem man von den Quartieren an der Hackenberg-,
Hagenacker- und Claridenstraße entweder nur auf unnatür-
lichem Umweg oder durch Gegensteigung nach dem Hauptver-
kehrszentrum, dem Bahnhof gelangen kann. Die Genehmigung
des ganzen Planes kann daher nur erfolgen unter dem aus-
drücklichen Hinweis darauf, daß die Überbauung schon zu weit
vorgesritten ist, um noch wesentliche Änderungen an der
Straßeneinteilung vornehmen zu können. Dem Gemeinderat
Illnau wird dringend empfohlen, für den übrigen Teil des dem
Baugesetz unterstellten Gebietes die Quartiereinteilung zu
treffen, bevor die Überbauung soweit gediehen ist, daß sie die
zweckmäßige Anlage des Straßennetzes verunmöglicht.

In allen Straßen sind Kanalisationsleitungen projektiert.
Die Ausführung dieser Leitungen muß aber einer späteren Zeit
überlassen werden; sie hängt zusammen mit der Erstellung der
Hauptleitung in der Bahnhofstraße und diese ist erst möglich
nach der Tieferlegung des Durchlasses unter der Bahn für den
Bruggwiesenbach. Diese Tieferlegung des Bruggwiesenbaches
steht aber ihrerseits wieder in Verbindung mit der Korrektur
des Grendelbaches, die zwar projektiert, deren Bauausführung
zurzeit aber noch nicht angezeigt erscheint.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der vom Gemeinderat Illnau vorgelegte Quartierplan
über das in Effretikon dem Baugesetz unterstellte Gebiet zwi-
schen der Bahnhofstraße (Straße I. Klasse), der Bahnlinie
Effretikon-Zürich, der Tann-, der Tagelswangenerstraße, sowie
der Straße I. Klasse nach Lindau wird genehmigt.

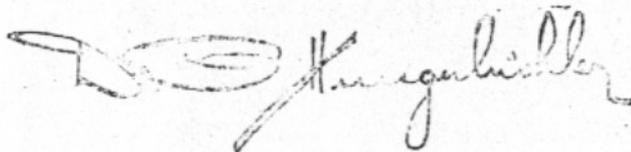
II. Der Gemeinderat Illnau wird eingeladen, diese Geneh-
migung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Illnau unter Rücksen-
dung eines Exemplares der genehmigten Vorlage und an die
Baudirektion.

Zürich, den 9. Juni 1917.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

I. V.



Zürich

20. JUNI 1917

KANTONSSEKRETÄR